

§ 25 BayWeinRAV (Bayern) — Moderne Buchführung (zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Unbeschadet der in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung genannten Voraussetzungen darf eine moderne Buchführung nur genehmigt werden, wenn

1. die Buchungen in Konten- und Journalform vorgenommen werden,
2. nach abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen sowie nach Lagerbehältniskonten und Behandlungsstoffkonten unterschieden wird,
3. jedes Konto mit einem geeigneten Identifizierungskennzeichen versehen ist und
4. die Datensicherheit gewährleistet ist.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung ist eine genaue Beschreibung des Buchführungsverfahrens beizufügen. Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen von den Antragstellern anfordern.

(3) Zu Beginn jedes Geschäftsjahres ist eine Kontenübersicht in Form einer Liste zu erstellen. Diese ist fortlaufend zu aktualisieren.

(4) Alle im Lauf eines Kalendermonats durchgeführten Buchungen sind an dessen Ende zu dokumentieren. Zusammen mit dem Jahresabschluss sind für alle Konten Ausdrucke zu erstellen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen häufigere Ausdrucke verlangen.

Zitiervorschlag: § 25 BayWeinRAV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayWeinRAV/25>